

Merkblatt

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II

EINGLIEDERUNG
IN ARBEIT



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt erläutert Ihnen die wichtigsten Punkte bei Ihrer Stellensuche, erörtert die Zusammenarbeit mit Ihrer Integrationsfachkraft, stellt die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vor und geht darauf ein, was Sie beachten und befolgen müssen, wenn Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben. Auch zum Thema Bewerbung erhalten Sie viele Informationen. Außerdem wird Ihnen der Ablauf des ersten Beratungsgesprächs erläutert, Sie erhalten Informationen zur Eingliederungsvereinbarung, zum sogenannten „Profiling“ und zu den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten.

Weitergehende Informationen rund um das Thema SGB II können Sie dem » **Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – Allgemeiner Teil“** entnehmen. Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrem Jobcenter.



Auch im Internet finden Sie unter » **www.arbeitsagentur.de** Hinweise zu Fördermöglichkeiten.

Die Gesetzestexte, auf die in den nachfolgenden Kapiteln verwiesen wird, können Sie unter » **www.gesetze-im-internet.de** nachlesen.

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	6
Erläuterung zur Zeichenverwendung	7
1. Das Jobcenter – Ihr Ansprechpartner vor Ort	8
1.1 Die Antragstellung auf Leistungen zur Grund- sicherung für Arbeitsuchende	9
1.2 Die einzelnen Stationen im Jobcenter	10
2. Der erste Kontakt mit Ihrer Integrations- fachkraft	12
2.1 Wer ist meine Integrationsfachkraft?	12
2.2 Die erste Beratung bei Ihrer Integrations- fachkraft	12
2.3 Was sind die Themen Ihres ersten Beratungsgespräches?	13
2.4 Das Profiling	14
2.5 Die Eingliederungsvereinbarung als Fahrplan	15
3. Die Stellensuche	16
3.1 Möglichkeiten der Beschäftigungssuche	16
3.2 Welche Arbeit/Ausbildung ist zumutbar?	17
4. Wie geht es nach dem ersten Gespräch weiter?	19
5. Ihre Rechte und Pflichten	20
5.1 Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub	20
5.2 Mitwirkungspflichten	22
5.3 Sanktionen	23
6. Weitere Dienstleistungen	24
6.1 Betreuung von Existenzgründern und Selbständigen	24

6.2	Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung	24
6.3	Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit	24
6.3.1	Der Ärztliche Dienst (ÄD)	25
6.3.2	Der Berufspsychologische Service (BPS)	25
6.3.3	Der Technische Beratungsdienst (TBD)	26
7.	Was gibt es für Förder- oder Unterstützungsmöglichkeiten?	26
7.1	Förderungen zur Eingliederung in Arbeit	26
7.1.1	Vermittlungsbudget	27
7.1.2	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	28
7.1.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung	28
7.1.4	Arbeitsgelegenheiten	29
7.1.5	Freie Förderung	29
7.1.6	Einstiegs geld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	29
7.2	Förderung von Existenzgründern und Selbständigen	30
7.2.1	Einstiegs geld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	30
7.2.2	Weitere Fördermöglichkeiten für Selbständige	30
7.3	Förderungen für Arbeitgeber	31
7.3.1	Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber	31
7.3.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen	31
8.	Die Bewerbung – gewusst wie!	32
8.1	Tipps für die Bewerbung	32
8.2	Das Anschreiben – Ihre erste Arbeitsprobe	32
8.3	Die Bewerbungsmappe	33
9.	Datenschutz	34
10.	Weitere Merkblätter	35

Abkürzungsverzeichnis

ÄD	Ärztlicher Dienst
BA	Bundesagentur für Arbeit
BPS	Berufspsychologischer Service
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
pAp	persönliche Ansprechpartnerin / persönlicher Ansprechpartner
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
TBD	Technischer Beratungsdienst
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Das Jobcenter – Ihr Ansprechpartner vor Ort

Das „Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) unterstützt Sie mit folgenden Leistungsarten:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II).

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen dafür zu sorgen, dass Sie künftig Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Angehörigen (weitere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Alle Personen, die Leistungen beziehen, haben dabei alle Möglichkeiten zur Minderung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Sie können Leistungen vom Jobcenter auch dann erhalten, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) ausüben, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sicherzustellen. Arbeitslosigkeit ist also keine Voraussetzung für den Leistungsbezug.

ZUSAMMENFASSUNG

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aus Steuergeldern finanziert und übergangsweise zur Absicherung des Existenzminimums gewährt.

Deshalb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

Das SGB II unterstützt Sie mit verschiedenen Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben. Über das Angebot dieser Eingliederungsleistungen informiert Sie umfassend das Merkblatt SGB II sowie die Broschüre

» **Was? Wie viel? Wer? – SGB II.**

Weitere Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen erhalten Sie zudem durch Ihre Integrationsfachkraft vor Ort in Ihrem Jobcenter.

1.1 Die Antragstellung auf Leistungen zur Grund-sicherung für Arbeitsuchende

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Leistungen gesondert beantragt werden müssen. Stellen Sie den Antrag in dem Jobcenter, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist es wichtig, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen. Denn grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden.

Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück.

Die Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II (z. B. Antrag Arbeitslosengeld II, Bewerbungskosten, Reisekosten, etc.) kann telefonisch, schriftlich, mündlich oder auch per E-Mail erfolgen.

Wenn Sie persönlich vorsprechen, können offene Punkte direkt geklärt werden, was die Bearbeitung erleichtert.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in Ihrem Jobcenter vor Ort.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht.

1.2 Die einzelnen Stationen im Jobcenter

Empfang

Im Jobcenter gibt es einen Kundenservice oder auch Empfang. Hier tragen Sie zuerst Ihr Anliegen vor.

Vieles können Sie bereits hier klären – unter anderem, wenn Sie Unterlagen abgeben möchten oder Anlagen/ Vordrucke benötigen. Für eine Klärung von umfangreichen Sachverhalten leitet Sie der Empfang an die Eingangszone/den entsprechenden Fachbereich weiter.



BITTE BEACHTEN SIE

Bringen Sie zu jeder Vorsprache Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder Ihren Pass mit aktuellem Aufenthaltstitel mit.

Eingangszone

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszone klären umfangreiche Sachverhalte mit Ihnen oder vereinbaren für Sie Termine in der Leistungssachbearbeitung, in der Arbeitsvermittlung oder dem Fallmanagement.

Hier erhalten Sie in der Regel auch die Antragsformulare.

Leistungssachbearbeitung

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts einschließlich Ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung zu tun hat.

Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruches wird berechnet.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung

Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihr persönlicher Ansprechpartner (pAp) der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (nachfolgend Integrationsfachkraft genannt) ist darum bemüht, dass Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, eine Möglichkeit zum Nebenverdienst oder eine Weiterbildung erhalten.

Bei Bedarf – insbesondere bei Schulabgängern – schaltet sie/er ggf. die Berufsberatung der Agentur für Arbeit ein.

Grundsätzlich wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich selbstständig um Arbeit oder um den Ausbau Ihrer vielleicht schon bestehenden Beschäftigung (z. B. Aufstockung der Arbeitszeit von Teilzeit in Vollzeit – abhängig von den persönlichen Verhältnissen) bemühen.

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Besonders geschulte Fallmanagerinnen und Fallmanager beraten, unterstützen und begleiten Sie auf Ihrem individuellen Weg zur beruflichen Integration – auch wenn Ihre persönliche Lage erschwert ist. Sie nehmen sich intensiv Ihrer Belange an. Sie unterstützen Sie dabei, Problemlagen zu erkennen und in aktiver Zusammenarbeit mit Ihnen passende Lösungsansätze zu finden und umzusetzen.

Dabei können auch Teile des eigenen sozialen Umfeldes (Familie und Freunde) sowie lokale Beratungseinrichtungen als Netzwerkpartner eingebunden werden.

Zu diesen gehören z. B.:

- Sozialberatung,
- Familienberatung,
- Suchtberatung und
- Schuldnerberatung.

2 Der erste Kontakt mit Ihrer Integrationsfachkraft

2.1 Wer ist meine Integrationsfachkraft?

Ihre Integrationsfachkraft ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Arbeits- und/oder Ausbildungsvermittlung Ihres Jobcenters, deren/dessen Hauptaufgabe es ist, Sie vorrangig unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Sie/er hilft auch Schulabgängern und ausbildungssuchenden Jugendlichen im Rahmen der Berufs- und Studienwahl bzw. stellt auf Wunsch oder bei Bedarf den Kontakt zur örtlichen Berufsberatung her.

Die Integrationsfachkräfte beraten Sie zu sozialen Fragestellungen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, treffen Entscheidungen zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und können Ihnen zu diesen Rechtsauskünfte geben.

2.2 Die erste Beratung bei Ihrer Integrationsfachkraft

In Ihrem ersten Gespräch lernen Sie Ihre zuständige Integrationsfachkraft kennen. Sie wird Sie bei Ihrer Su-

che nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle begleiten und z. B. zur Stellensuche, dem Schreiben von Bewerbungen oder über Fördermöglichkeiten beraten.

Information für Ausbildungsuchende:

Das Jobcenter kann die Ausbildungsvermittlung an die Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit übertragen. Sollte Ihr Jobcenter davon Gebrauch machen, wird Sie Ihre Integrationsfachkraft im ersten Gespräch hierüber informieren, Sie auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen und in einer Eingliederungsvereinbarung entsprechende Schritte mit Ihnen vereinbaren (**siehe auch » „Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – Allgemeiner Teil“ – Kapitel 12.6).**

Die nachfolgenden Punkte erklären Ihnen die einzelnen Schritte des ersten Beratungsgespräches.

2.3 Was sind die Themen Ihres ersten Beratungsgespräches?

Zunächst einmal wird sich die Integrationsfachkraft mit Ihrer beruflichen bzw. schulischen Situation befassen. Sie/er wird dabei Ihren bisherigen Werdegang betrachten und mit Ihnen gemeinsam Ihre Ausbildung, Ihre beruflichen Stationen und Ihre beruflichen Ziele erörtern. Eine wichtige Funktion kommt dabei der gemeinsamen Festlegung eines Zielberufs zu.

Ihre Integrationsfachkraft wird Ihnen in diesem Gespräch auch – wenn möglich – ein Sofortangebot hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme oder einer Qualifizierung unterbreiten.

Beachten Sie bitte, dass Sie zumutbare Arbeit/Ausbildung grundsätzlich annehmen müssen – mehr dazu können Sie im » **Kapitel 3.2** nachlesen.

Im ersten Beratungsgespräch besprechen Sie aus diesem Grund unter anderem:

- Ihren bisherigen beruflichen/schulischen Werdegang,
- Ihre Qualifikationen,
- Ihre eigenen Überlegungen, wie Sie eine Arbeit/Ausbildung finden oder auf anderem Wege Ihre Hilfebedürftigkeit beenden können und
- Ihre bisherigen Eigenbemühungen (Suche nach Stellenanzeigen, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich bereits in dieses erste Gespräch intensiv einzubringen, um zusammen mit Ihrer Integrationsfachkraft Ihre Stärken und Ressourcen für die erfolgreiche Arbeit-/Ausbildungssuche herauszuarbeiten.

Bringen Sie daher bitte schon vorhandene Bewerbungsunterlagen und Qualifikationsnachweise zum Termin mit.

Je nach Organisationsform und örtlichen Gegebenheiten werden Schülerinnen/Schüler zu Fragen der Berufs-/Studienwahl und der Ausbildungssuche an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit weitergeleitet bzw. der Kontakt wird hergestellt.

Ein weiteres Thema in Ihrem ersten Beratungsgespräch ist das sogenannte Profiling. Mehr dazu erfahren Sie im folgenden Abschnitt.

2.4 Das Profiling

Um das für Sie passende Angebot zu finden, ist es wichtig, Ihre beruflichen Kompetenzen und persönlichen Stärken (z. B. Flexibilität, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit) zu kennen. Darüber hinaus erarbeitet Ihre Integrationsfachkraft gemeinsam mit Ihnen den Handlungsbedarf, der erforderlich ist, um

eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme zu ermöglichen.

Unter Profiling verstehen wir daher die Analyse Ihrer Stärken und des Handlungsbedarfs.

Im Anschluss daran vereinbart Ihre Integrationsfachkraft gemeinsam mit Ihnen ein realistisches Ziel. Das Profiling bildet somit die Ausgangsbasis für die gemeinsame Arbeit.

Es ist nicht nur mit Blick auf das Profiling wichtig, dass Sie sich Ihrer Kompetenzen und Stärken bewusst werden!

Die Beantwortung dieser Fragen kann Ihnen dabei helfen:

- Welche beruflichen Kompetenzen habe ich?
- Was kann ich noch (z. B. durch ein Hobby)?
- Welche Fremdsprachen spreche ich?
- Welche Weiterbildungen habe ich besucht?
- Wo liegen meine persönlichen Stärken?

Gerade die eigene Einschätzung der persönlichen Stärken fällt oft schwer. Vielleicht können Sie hier Ihr Umfeld um Hilfe bitten. Fragen Sie Freunde und Familie, wo sie Ihre persönlichen Stärken sehen.

Sie sollten auch über den Handlungsbedarf, also Dinge, die Ihnen bei der Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung im Weg stehen, nachdenken und versuchen, Lösungen zu entwickeln.

Die Beantwortung dieser Fragen kann Ihnen dabei helfen:

- Woran liegt es, dass meine bisherigen Bemühungen um Arbeit/Ausbildung nicht erfolgreich waren?
- Wobei benötige ich Hilfe bzw. wie kann mich meine Integrationsfachkraft unterstützen?

2.5 Die Eingliederungsvereinbarung als Fahrplan

In Ihrer Eingliederungsvereinbarung (ein durch beide Seiten unterzeichneter Vertrag) fasst Ihre Integrationsfachkraft den gemeinsam erarbeiteten Integrationsplan zusammen und hält verbindlich fest:

- welche Schritte
- in welcher Reihenfolge und
- in welchem zeitlichen Rahmen
- bis zu welchem Termin

zu bearbeiten sind.

Die Eingliederungsvereinbarung dient somit Ihnen und Ihrer Integrationsfachkraft als Wegweiser für die einzelnen Etappen auf dem Weg zu einer Beschäftigungsaufnahme bzw. zur schnellstmöglichen Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit.

Die Eingliederungsvereinbarung wird für jeweils sechs Monate geschlossen. Ergeben sich während dieser Zeit jedoch Änderungen, die sich auf den vereinbarten Integrationsplan auswirken, kann die Eingliederungsvereinbarung jederzeit angepasst werden.

3 Die Stellensuche

3.1 Möglichkeiten der Beschäftigungssuche

Es gibt verschiedene Wege, nach einer neuen Arbeitsstelle zu suchen.

Als Unterstützung sind nachfolgend einige Möglichkeiten aufgezählt:

- Stellenanzeigen in der Zeitung,
- Jobbörsen im Internet,
(z. B. » www.jobboerse.arbeitsagentur.de)
- Branchenbücher/Gelbe Seiten,
- Private Kontakte,

- Initiativbewerbungen,
- Firmenaushänge / Schwarze Bretter,
- Messen / Arbeitsmarktbörsen,
- Zeitarbeitsunternehmen,
- Private Arbeitsvermittler,
- Nebenbeschäftigung / Minijobs,
- Praktika / Probebeschäftigungen.

Bei Ihrer Suche werden Sie natürlich von Ihrer Integrationsfachkraft begleitet; d. h. sie sucht ggf. auch gemeinsam mit Ihnen nach passenden Stellenangeboten.

3.2 Welche Arbeit / Ausbildung ist zumutbar?

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte / erwerbsfähiger Leistungsberechtigter sind Sie verpflichtet, jede Arbeit / Ausbildung anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Davon gibt es Ausnahmen, nämlich dann:

- wenn das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes oder des Kindes Ihrer Partnerin / Ihres Partners gefährden würde, falls das Kind jünger als drei Jahre ist (ist das Kind älter, gilt die Erziehung in der Regel nicht als gefährdet, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist),
- wenn Ihre bisher überwiegende Arbeit besondere körperliche Anforderungen gestellt hat und die neu aufzunehmende Arbeit es wesentlich erschweren würde, die bisherige Tätigkeit künftig wieder auszuführen,
- wenn die Pflege von Angehörigen sich nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund nachgewiesen werden kann (z.B. wenn Sie noch schulpflichtig sind).

Kein wichtiger Grund eine Arbeit abzulehnen, ist es:

- wenn die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ihrer Ausbildung entspricht,
- wenn die Arbeit gegenüber Ihrer Ausbildung als geringerwertig anzusehen ist,
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher,
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher oder
- wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss (Ausnahme: Hilfebedürftigkeit kann mit der bisherigen Tätigkeit künftig beendet werden).

Wird ein Lohn angeboten, der niedriger ist als der geltende Tarif oder das am Ort übliche Entgelt, ist die Arbeit nur dann nicht zumutbar, wenn die niedrigere Entlohnung gegen das Gesetz, den für Ihre Tätigkeit geltenden Tarifvertrag oder die guten Sitten verstößt.

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der oben genannten Ausnahmen vorliegt.

Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit/Ausbildung zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Ausbildungsplatz auch für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen, um bereits vor Ablauf der drei Jahre eine Arbeit aufzunehmen.

Die besondere Situation ausbildungsuchender bzw. schulpflichtiger und minderjähriger Jugendlicher wird bei all dem natürlich angemessen berücksichtigt.

4 Wie geht es nach dem ersten Gespräch weiter?

Sie haben Fragen rund um das Thema Arbeit?

Sie können z. B. ein Vorstellungsgespräch wahrnehmen und haben Fragen dazu? Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Integrationsfachkraft! Dies können Sie persönlich in der Eingangszone Ihres Jobcenters erledigen oder per Telefon bequem von zu Hause.

Ihre Integrationsfachkraft wird Sie darüber hinaus in regelmäßigen Abständen einladen. In der Regel wird dies in schriftlicher Form erfolgen. In der Einladung zum nächsten Termin steht neben dem Grund des Gesprächs auch, welche Unterlagen oder Nachweise Sie zu diesem Beratungsgespräch ggf. mitbringen sollen.

In jedem Beratungsgespräch überprüft Ihre Integrationsfachkraft gemeinsam mit Ihnen die in der Eingliederungsvereinbarung formulierten Schritte: Was wurde bereits erledigt und woran muss noch gearbeitet werden? Falls notwendig, können gemeinsam Änderungen bzw. Anpassungen der gemeinsamen Strategie besprochen werden. Wenn sich also etwas an Ihrer Situation verändert hat, teilen Sie es Ihrer Integrationsfachkraft bitte mit. Bringen Sie sich aktiv ein und entwickeln Sie auch eigene Ideen.

Am Ende des Gesprächs steht ggf. die erneute gemeinsame und schriftliche Vereinbarung der nächsten Schritte.

Zur Vorbereitung auf einen solchen Folgetermin können Sie schon vorab in Ihrem eigenen Exemplar der Eingliederungsvereinbarung nachlesen, was zuletzt vereinbart wurde.

Ausbildungssuchende bzw. schulpflichtige Berufswählerinnen und Berufswähler werden ggf. ergänzend durch einen Berufsberater betreut (siehe auch » **Kapitel 2 und 3**).

5 Ihre Rechte und Pflichten

5.1 Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub

Solange Sie Arbeitslosengeld II beanspruchen, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden und ggf. nach Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Sollten hierfür notwendige Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag vom Jobcenter erstattet.

Diese Meldepflichten gelten für Sie auch, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Die Einladung zum Meldetermin erhalten Sie schriftlich. Diese enthält neben dem Einladungsgrund eine Belehrung über die Rechtsfolgen. Falls Sie ohne wichtigen Grund nicht erscheinen (Meldeversäumnis), wird Ihr Leistungsanspruch gemindert. Weitere Informationen finden Sie hierzu im » **Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – Allgemeiner Teil“ – Kapitel 12**.



HINWEIS

Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

TIPP

Es besteht die Möglichkeit, per SMS auf Ihr Handy an einen bevorstehenden Termin im Jobcenter erinnert zu werden. Dadurch wird es für Sie einfacher, zukünftig keinen Termin verpassen. Wenn Sie Interesse an diesem Service haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter.

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihre Integrationsfachkraft persönlich auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können.

Sie können sich mit vorheriger Zustimmung Ihres Jobcenters für insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch ins Ausland verreisen (sogenannte Ortsabwesenheit). Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich persönlich bei Ihrem Jobcenter zurückzumelden.

ZUSAMMENFASSUNG

Für einen Aufenthalt außerhalb Ihres Wohnortes (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie **vorab** immer die Zustimmung Ihres Jobcenters!

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II und ggf. zur Rückforderung!

5.2 Mitwirkungspflichten

Alle Angaben müssen vollständig, korrekt und in sich stimmig sein. Diese sind die Grundlage für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen und selbst vorlegen.



BITTE BEACHTEN SIE

Teilen Sie Ihrem Jobcenter umgehend jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit. Nur so kann die Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass Sie zu wenig oder zu viel Leistungen erhalten.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen (auch als Selbständige/Selbständiger oder mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger),
- Sie beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- Sie als erwerbsfähige Leistungsberechtigte/erwerbsfähiger Leistungsberechtigter arbeitsunfähig erkranken oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich an Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, beantragen oder erhalten,
- Sie um- oder ausziehen wollen,
- Sich die Zusammensetzung der Mitbewohner in Ihrer Unterkunft ändert,
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner trennen,

- Sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder Ihrer Partnerin/Ihrem Partner der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden,
- Sie geschieden werden.

Für Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen:



BITTE BEACHTEN SIE

Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist selbst verpflichtet, seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich deshalb darum kümmern, dass die Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten, über den Inhalt des Merkblattes SGB II sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

5.3 Sanktionen

Wenn Sie gegen Ihre Pflichten verstoßen, sieht das Gesetz unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie den vereinbarten Eigenbemühungen nicht nachkommen oder ohne wichtigen Grund eine Arbeit/Ausbildung oder Maßnahme nicht aufnehmen, nicht fortführen oder abbrechen. Die Leistung kann danach gemindert werden oder ganz entfallen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im **» Merkblatt SGB II, Kapitel 12.**

6 Weitere Dienstleistungen

6.1 Betreuung von Existenzgründern und Selbständigen

Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben wollen oder wenn Sie trotz Ihrer selbstständigen Tätigkeit hilfebedürftig sind, stehen Ihnen in vielen Jobcentern spezialisierte Integrationsfachkräfte zur Seite.

6.2 Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) betreut das internationale Beratungs- und Vermittlungsgeschäft der Bundesagentur für Arbeit. Sie hat weltweit Kooperationspartner und ist langjähriger Partner verschiedener Netzwerke im EU-Arbeitsmarkt.



TIPP

Wenn Sie Fragen zum Thema „Arbeit im Ausland“ haben, sprechen Sie einfach Ihre Integrationsfachkraft an, diese wird für Sie gerne den Kontakt zur Zentralen Auslandsvermittlung herstellen.

6.3 Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit

Für Ihren Vermittlungsprozess kann die Integrationsfachkraft bei Bedarf verschiedene interne Dienstleistungen nutzen.

Für Fragen rund um die Themen Gesundheit, Berufseignung oder Arbeitsplatzgestaltung gibt es drei Fachdienste, die zu Rate gezogen werden können:

- den Ärztlichen Dienst (ÄD),

- den Berufspsychologischen Service (BPS) sowie
- den Technischen Beratungsdienst (TBD).

Im Vorfeld wird mit Ihnen ausführlich besprochen, welche speziellen Fragen dort geklärt werden sollen.

Damit Sie sich ein Bild von den Fachdiensten machen können, werden Ihnen diese nachfolgend kurz vorgestellt.

6.3.1 Der Ärztliche Dienst (ÄD)

Der ÄD berät und begutachtet Sie zu allen Fragen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit für den Arbeitsmarkt. Dies kann entweder durch eine Untersuchung oder nur nach Anforderung von medizinischen Unterlagen Ihrer behandelnden Ärzte erfolgen.

Zumeist wird der Rat des ÄD benötigt, um zu klären, ob Sie beispielsweise Ihren bisherigen Beruf noch ausüben können oder ob gesundheitliche Einschränkungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beachten sind.

6.3.2 Der Berufspsychologische Service (BPS)

Der BPS ist Ansprechpartner für Fragen rund um die berufliche Beratung und Vermittlung in passende Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Mit Hilfe von begutachtenden und beratenden Dienstleistungen werden sowohl Ihr Anliegen als auch die Fragen der Integrationsfachkraft geklärt.

Ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und beruflichen Interessen können Sie im Rahmen einer psychologischen Begutachtung zeigen.

Eine psychologische Beratung hilft Ihnen, Ihre beruflichen Ziele zu klären oder neue berufliche Wege zu finden. Mit Hilfe der „Dienstleistungen zur Kompetenzfest-

stellung“ können Sie in vielen Jobcentern Ihre überfachlichen Stärken entdecken und zeigen, welche Potentiale Sie haben. Dabei kann es z. B. um verschiedene Aspekte der Leistungsorientierung oder um Ihre sozial-kommunikativen Kompetenzen gehen.

6.3.3 Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Die Beraterinnen und Berater vom TBD sind Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für technische und arbeitswissenschaftliche Fragen.

Sie beraten z. B. individuell und umfassend über die behindertengerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

7 Was gibt es für Förder- oder Unterstützungsmöglichkeiten?

7.1 Förderungen zur Eingliederung in die Arbeit

Ihre Integrationsfachkraft unterstützt Sie dabei, zeitnah eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (auch betriebliche oder schulische Ausbildung) aufzunehmen oder Ihre bereits bestehende Beschäftigung auszubauen.

Dafür stehen der Integrationsfachkraft verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die jeweils individuell auf Ihre Person abgestimmt werden.



TIPP

Da in diesem Merkblatt nicht auf alle Förderleistungen eingegangen werden kann, wurden die am häufigsten erforderlichen Leistungen ausgewählt und nachstehend für Sie erläutert. Weitere Informationen können Sie der » **Broschüre Was? Wie viel? Wer? SGB II** entnehmen.

7.1.1 Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget unterstützt bei der Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung.

Nachfolgend sind beispielhaft Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Bewerbungskosten (z. B. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen),
- Reisekosten (z. B. zum Vorstellungsgespräch oder zur Eignungsfeststellung beim Arbeitgeber),
- Fahrtkosten bei Pendelfahrten (für die tägliche Fahrt zur Arbeit bei Arbeitsaufnahme),
- Reisekosten zum Arbeitsantritt (bei auswärtiger Arbeitsaufnahme, Fahrtkosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort),
- Kosten für getrennte Haushaltsführung (bei auswärtiger Unterbringung – doppelte Haushaltsführung),
- Umzugskosten (Umzug außerhalb des Tagespendelbereichs aufgrund der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit),
- Arbeitsmittel (typische Arbeitsmittel und ggf. Arbeitskleidung, wenn nicht vom Arbeitgeber gestellt),
- Kosten für Nachweise (z. B. Gesundheitspass für die Lebensmittelbranche).



BITTE BEACHTEN SIE

Diese Leistungen werden auf Antrag erbracht. Sie müssen diesen stellen, bevor die Kosten entstehen, z. B. bevor Sie zum Vorstellungsgespräch fahren.

7.1.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Gefördert werden kann Ihre Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung unterstützen durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit,
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Das bedeutet, Sie können z. B. an einer Maßnahme teilnehmen, die Sie durch Bewerbungstraining bei Ihren Eingliederungsbemühungen unterstützt. Oder Sie nehmen bei einem Maßnahmeträger an einer beruflichen Kenntnisvermittlung teil (ggf. auch mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber zum Kennenlernen bestimmter Tätigkeiten und Berufe).

Sie können außerdem von Ihrer Integrationsfachkraft einen sogenannten „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“ erhalten, der zur Auswahl eines Bildungsträgers oder eines privaten Arbeitsvermittlers berechtigt.

7.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient der beruflichen Weiterentwicklung und Anpassung an neue berufliche

Herausforderungen. Gefördert werden können z. B. fachliche Qualifizierungen, ein erstmaliger Berufsabschluss, aber auch der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses. Sie können gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um Sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil Sie keinen Berufsabschluss haben. Sie können einen Gutschein oder ein Angebot für eine Bildungsmaßnahme erhalten.

7.1.4 Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten dienen der (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit.

Sie können einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden, wenn Sie derzeit nicht in Arbeit oder Ausbildung vermittelt oder durch eine Maßnahme qualifiziert werden können und wenn für Sie keine anderen Eingliederungsleistungen in Frage kommen. Während der Arbeitsgelegenheit erhalten Sie eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen.

Die bei Maßnahmeträgern auszuführenden Arbeiten müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein sowie im öffentlichen Interesse liegen.

7.1.5 Freie Förderung

Wenn Sie über die allgemeinen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hinaus weitergehende Unterstützung benötigen, können Sie individuelle Leistungen als sogenannte „Freie Förderung“ erhalten.

7.1.6 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Einstiegsgeld kann als Zuschuss bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht

werden, wenn mit den Einkünften aus der aufgenommenen Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann. Voraussetzung ist, dass Sie vorher arbeitslos waren und das Einstiegsgeld zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

7.2 Förderung von Existenzgründern und Selbständigen

7.2.1 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Auch bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosigkeit heraus können Sie Einstiegsgeld erhalten, wenn mit den Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann. Voraussetzung ist, dass Sie vorher arbeitslos waren und das Einstiegsgeld zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

7.2.2 Weitere Fördermöglichkeiten für Selbständige

Zur Unterstützung eines tragfähigen Gründungsvorhabens oder einer bestehenden hauptberuflichen Selbstständigkeit können Sie für die Anschaffung von notwendigen Sachgütern ein zinsloses Darlehen und/oder einen Zuschuss erhalten, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit verringert oder beendet werden kann.

Eine weitere Fördermöglichkeit für hauptberuflich Selbstständige ist die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch geeignete Dritte, wenn dies für die weitere Ausübung oder eine Neuausrichtung ihres selbstständigen Unternehmens erforderlich ist und wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.

7.3 Förderungen für Arbeitgeber

Auch für Arbeitgeber gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, wenn er Sie für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einstellen möchte.

7.3.1 Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss erhalten, wenn sie eine Person einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu zwölf Monate lang erbracht werden. Die exakte Höhe und Dauer der Förderung richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Bei der Einstellung von behinderten oder schwerbehinderten Menschen können höhere und länger laufende Eingliederungszuschüsse vom Jobcenter erbracht werden.

Der Antrag auf Eingliederungszuschuss muss von den Arbeitgebern gestellt werden. Nach der Prüfung durch das Jobcenter erhalten diese einen Bescheid. Auch Sie werden vom Jobcenter informiert, wenn Förderleistungen bewilligt werden.

7.3.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können einen Lohnkostenzuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen erhalten, wenn sie jemanden einstellen,

- die/der langzeitarbeitslos ist und
- besonders schwere Vermittlungshemmnisse hat, die in der Person der/des Leistungsberechtigten liegen und

- wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese Förderung voraussichtlich nicht möglich ist.

Anders als beim Eingliederungszuschuss muss die zukünftige Arbeitnehmerin/der zukünftige Arbeitnehmer im Vorfeld an einer sechsmonatigen Aktivierungsphase teilnehmen, in der eine verstärkte vermittlerische Unterstützung mit allen anderen erforderlichen Eingliederungsleistungen stattfindet.

Die Förderdauer des Zuschusses für eine leistungsrechte Person beträgt maximal zwei Jahre.

8 Die Bewerbung – gewusst wie!

8.1 Tipps für die Bewerbung

Zu einer erfolgreichen Jobsuche gehört eine erfolgreiche Bewerbung!

Sich bewerben heißt: für sich werben. Sie sollten wissen, was Sie können und was Sie wollen. Nur so können Sie andere davon überzeugen, dass Sie genau die richtige Person für den Arbeitsplatz sind. Dabei kommt es auf die Form und den Inhalt an.

8.2 Das Anschreiben – Ihre erste Arbeitsprobe

Ihr Anschreiben wird zuerst beurteilt. Der erste Eindruck entscheidet oft über die Einladung zum Vorstellungsgespräch.

Überzeugen Sie die Empfänger Ihres Schreibens davon, dass Sie hoch motiviert sind, in dieser Firma auf

der ausgeschriebenen Position zu arbeiten und dass Sie genau die richtige Frau oder der richtige Mann für diese Stelle sind.

Machen Sie Personalverantwortliche neugierig, so dass sie Sie persönlich kennen lernen wollen. Legen Sie größte Sorgfalt auf die inhaltliche und formale Ausarbeitung Ihres Anschreibens und der übrigen Bewerbungsunterlagen.

Gehen Sie z. B. im Anschreiben auf die Organisation ein, bei der Sie sich bewerben möchten. Zeigen Sie damit, dass Sie sich über Ihren potenziellen Arbeitgeber informiert haben.

Der Lebenslauf – Ihr Berufsleben/Ihr schulischer Werdegang auf einen Blick

Zusammen mit dem Anschreiben ist dieses Dokument der wichtigste Teil Ihrer Bewerbung.

Haben Sie erst einmal mit dem Anschreiben das Interesse der Personalverantwortlichen geweckt und damit die erste Hürde genommen, wird im zweiten Schritt Ihr Lebenslauf geprüft. Hier machen Sie deutlich, dass Ihre Qualifikationen und Erfahrungen zur ausgeschriebenen Stelle passen.

Ein Lebenslauf sollte zu folgenden Rubriken Aussagen enthalten:

- persönliche Daten,
- Aus- und Fortbildung,
- beruflicher Werdegang,
- ggf. Weiterbildung,
- besondere Kenntnisse.

8.3 Die Bewerbungsmappe

Alle Bewerbungsunterlagen kommen in eine ansprechende Bewerbungsmappe.



TIPP

- Die Blätter sollten zum Kopieren entnommen werden können (nicht zusammenheften).
 - Zeugnisse werden als Anlage beigelegt (in Kopie).
 - Keine einzelnen Klarsichthüllen pro Blatt verwenden.
 - Klipphefter oder Kunststoffmappen mit transparenter Vorderseite sind gut geeignet (ggf. Hinweis in der Stellenanzeige beachten).
 - Die Farbwahl der Mappe hängt von der Branche ab (Bankbereich eher dezenter, Werbebereich etwas farbiger).
-

Sollten Sie sich unsicher sein, was Ihre Bewerbungsunterlagen angeht, so unterstützt Sie gern Ihre Integrationsfachkraft. Auch bei der Erstellung Ihrer Unterlagen kann sie behilflich sein oder Ihnen ggf. ein professionelles Bewerbungstraining anbieten.

9 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden den Gesetzen entsprechend nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung bestimmter Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Das Jobcenter kann auch nichtöffentliche Stellen (Maßnahmeträger) bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters erfassen nur Daten von Ihnen, die für die Entscheidung über den Antrag bzw. Ihre Eingliederung in Arbeit erforderlich sind.

10 Weitere Merkblätter

Weitere Merkblätter erhalten Sie im Jobcenter. Angebote der Berufsberatung finden Sie im » **Merkblatt 11.**

LINK

Auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit sind die Merkblätter unter der Navigation: » **Startseite** > **Veröffentlichungen** > **Merkblätter** eingestellt. Unter » **Übersetzungen** können Sie ausgewählte Merkblätter in verschiedenen Sprachen finden.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich Grundsicherung

Produktentwicklung Geldleistungen und Recht SGB II

Januar 2016

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

GGP Media GmbH, Pößneck